

INFORMATIONSVORLAGE

Aktenzeichen	022.31; 659.31-AS
Gemeinderatssitzung am	22.11.2022
Tagesordnungspunkt	6 öffentlich
Informationsvorlage	Nr. 82/2022

Bauhof

- Fortschreibung des Einsatzplans für den Winterdienst 2022/2023

Sachdarstellung und Begründung

Die Gemeinde Grafenberg ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und gemeindlichen Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge der Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer erkennbare Gefahren gegeben sind.

Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlangführende Strecken, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5% Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeisterei des Landes befreit die Kommunen nicht von der gesetzlichen Streupflicht.

Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im

Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mit zu streuen. Sie sind gesondert abzustreuen (mit der Hand oder den dafür bestimmten Fahrzeugen).

Festlegung der Gefahrenstellen für den Fahrverkehr

Folgende Stellen werden in Grafenberg als besondere Gefahrenstellen festgelegt und sind in der Reihenfolge der Aufzählung vom Streukommando vom Schnee zu räumen bzw. zu streuen:

1. Ortsdurchfahrt (Metzinger Straße, Nürtinger Straße)
2. Bergstraße, Kirchstraße, Friedhofstraße, Kelterstraße und Auchttertstraße
3. Riedericher Straße
4. Brandgasse, Haydnstraße, Mozartstraße, Panoramastraße und Weinbergstraße
5. Zollernstraße, Florianstraße, Baugebiet Brunnäcker
6. Industriegebiet / Restliche Straßen

Straßenübergänge für Fußgänger

Straßenübergänge für Fußgänger sind in nachstehender Reihenfolge vom Schnee zu räumen und zu bestreuen:

1. Schule / Rienzbühl
2. Überweg Bücherei und Bushaltestelle Ziegelwasenstraße
3. Unterführung Metzinger Straße
4. Fußgängerüberwege
5. Rad- und Fußweg Metzinger Straße
6. Rad- und Fußweg Riedericher Straße

Bei Glatteis muss auf gemeindlichen Gehwegen und entsprechenden Straßenflächen, auf denen sich Fußgänger bewegen, immer gestreut werden. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein 1,2 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze für die Fußgänger zu streuen. Besonders wichtig ist die Sicherung solcher Stellen, die vom Frühverkehr benutzt werden müssen. Eine Verpflichtung besteht nur auf gemeindlichen Gehwegen und Flächen, auf denen die Streupflicht nicht auf Dritte übertragen wurde.

Winterdienst 2022/2023

Der Eisatzplan für das Jahr 2022/2023 wurde mit dem Bauhof besprochen. Der Plan (s. nichtöffentliche Anlage 1) hängt nun im Bauhof aus und wurde an alle betroffenen Mitarbeiter ausgegeben.